

Vorlage Nr. VI/115/2009
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch - Änderung 2010

A Problem

Mit Schreiben vom 09.11.2009 hat der Landkreis Wesermarsch das Beteiligungsverfahren für das Regionale Raumordnungsprogramm – Entwurf 2010 – eingeleitet und um Stellungnahme bis zum 18.12.2009 gebeten. Eine bisher geltende Ausschlussregelung zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebietsfestlegungen soll gestrichen werden. Eine über die derzeit im wirksamen RROP-2003 des Landkreises hinausgehende Vorranggebietsfestlegung für die Nutzung von Windenergieanlagen ist allerdings mit der Streichung der Ausschlussregelung nicht vorgesehen.

B Lösung

Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Wesermarsch erfolgt eine Konkretisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die ihrerseits gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassung der Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) erzeugen. In der Landesplanung in Niedersachsen (LROP-Niedersachsen 2008) wird auf den vormals getroffenen Regelungsansatz „zum Ausschluss von weiteren Windkraftanlagen“ verzichtet, womit die Landesplanung den „neuen“ bundesgesetzlichen Bestimmungen zur grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB entsprechen, ohne jedoch auf die Festlegung von Vorranggebieten oder Eignungsgebieten für Windenergie gänzlich zu verzichten.

Mit der Änderung des Regionalplans zieht der Landkreis Wesermarsch die landesplanerischen Vorgaben zum LROP 2008 nach, eröffnet mit dem Verzicht auf die Ausschlusswirkung auf regionaler Ebene allerdings den Städten und Gemeinden den Zugang für die Nutzung von Flächen für Windenergie als auch den Ausschluss dieser Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung. Die materiell-rechtliche Qualität und Wirkung eines Flächennutzungsplans sei hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen und deren Ausschlusswirkung im Gemeindegebiet völlig hinreichend und bedürfe keiner besonderen Ausschlusswirkung über die Raumordnungsplanung. Es sei denn, dass die Raumordnungsplanung des Landkreises Vorranggebiete festlegt, die einer weiteren bauleitplanerischen Abwägung über die Gemeinden nicht mehr zugänglich sein sollen.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Abstimmungsaufwand in der Verwaltung. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Referat I/8, Amt 58, Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms liegt in der Zeit vom 16. Nov. bis 18. Dez. öffentlich aus. Es besteht Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch – Änderung 2010 zur Kenntnis.

gez. Holm
Stadtrat